Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirats der Waldschule Gemeinschaftsschule Bissingen

Aufgrund des § 28 Elternverordnung und §57 Abs.4 Satz 2 des Schulgesetzes gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1 Abschnitt: Allgemeines

§ 1 - Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bildet der 6. Teil des Schulgesetzes (§§ 55 und 61 SchG) sowie der 4. Teil der Elternbeiratsverordnung(§§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung).Hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 9 SchG i. V. m.§ 2 Schulkonferenzordnung.

§ 2 - Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§ 3 - Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

2 *Abschnitt:* Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 - Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.

(3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter berücksichtigen die Interessen der Eltern der Primarstufe sowie der Eltern der Sekundarstufe. Aus diesem Grunde ist es anzustreben, dass für das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beide Stufen, Primarstufe und Sekundarstufe, durch je einen Klassenelternvertreter repräsentiert werden. Vor der Wahl weist der Wahlleiter auf diese wünschenswerte Zielsetzung hin.

(4) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5 - Sonstige Funktionsinhaber

(1) Soweit der Elternbeirat die Erhebung von Beiträgen beschließt (§18), wird durch Wahl ein Kassenverwalter und Kassenprüfer (§ 19) sowie deren Stellvertreter bestellt.

(2) Der Schriftführer wird

- an der ersten Elternbeiratssitzung im 1. Halbjahr des laufenden Schuljahrs von den Elternvertretern der Klassenstufe 7
- an der zweiten Elternbeiratssitzung im 2. Schulhalbjahr von den Elternvertretern der Klassenstufe 3
- an der dritten Elternbeiratssitzung Ende des 2. Schulhalbjahres von den Elternvertretern der Klassenstufe 5

gestellt, gemäß einstimmigen Beschlusses der Elternbeiratssitzung vom 30. März 2009. Bei Abwesenheit der zuständigen Elternvertreter sowie bei weiteren Sitzungen im laufenden Schuljahr bestellt der Elternbeirat durch Wahl einen Schriftführer.

(3) Die Funktionen des Kassenverwalters/Stellvertreter und des Schriftführers sowie des Kassenprüfers/Stellvertreter und des Schriftführers können durch dieselbe Person ausgeführt werden. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 6 - Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Schriftform ist auch durch elektronische Form (bspw. E-Mail) gewahrt.

§ 7 - Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt. Der Wahlleiter liest den Wahlberechtigten vor Durchführung der Wahl § 7 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 4 Abs. 3 vor.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest. Zudem weist er vor der Wahl auf die Zielsetzung nach § 4 Abs. 3 hin.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

a) das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;

b) einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;

c) nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§ 8 - Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 - Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

a) Briefwahl ist nicht zulässig;

b) der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;

c) bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;

d) die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;

e) wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 10 - Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

a) die Amtszeit dauert ein Schuljahr;

b) für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;

c) für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:

1 das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;

2 für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;

3 für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3 *Abschnitt:* Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11 - Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

(1) die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet

(2) die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden

(3) für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung, das sind derzeit drei Elternvertreter und drei Stellvertreter; dabei ist anzustreben, dass Primarstufe sowie Sekundarstufe gleichmäßig vertreten sind;

(4) der Vorsitzende des Elternbeirats ist per Amtes Mitglied der Schulkonferenz und bedarf keiner Wahl. Der Vorsitzende des Elternbeirats wird bei Abwesenheit in der Schulkonferenz durch seinen Stellvertreter vertreten.

(5) die Namen und Anschriften der Gewählten sind dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4 *Abschnitt:* Wahlanfechtung

§ 12 - Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

(1) ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinfluss werden konnte

(2) der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden

(3) der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen

(4) über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt

(5) wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren

(6) die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben

(7) wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen

(8) 8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5 *Abschnitt:* Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 - Aufgaben

(1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

(2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift (das Protokoll) der Elternbeiratssitzungen wird in Kopie an den Elternbeirat und alle Anwesenden innerhalb von einem Monat verteilt. Zudem kann der Vorsitzende festlegen, welche Person im Einzelfall Auszüge aus der Niederschrift erhalten soll.

§ 14 - Sitzungen, Einladung

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen. Die Termine der geplanten Sitzungen sind in der ersten Elternbeiratssitzung bekannt zu geben.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Schriftform ist auch durch elektronische Form (bspw. E-Mail) gewahrt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies

a) mindestens 3 Mitglieder oder
b) der Schulleiter,

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 15 - Beratung und Abstimmung

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle

des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16 – Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise

(1) Der Elternbeirat kann Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise bilden, die auch aus weiteren Mitgliedern der Elternschaft bestehen können. Sie müssen lediglich die Wählbarkeit zum Klassenelternvertreter erfüllen.
In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats können für die Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise die Schulleitung, Lehrer und weitere Personen als Gäste hinzugezogen werden. Die Gäste sind beratend tätig.

(2) Für die Ausschüsse und Beiräte gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Beschließende Ausschüsse können nur aus dem Kreis des Elternbeirats gewählt werden.

(4) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses, Beirates oder Arbeitskreises berichtet dem Elternbeirat möglichst an der ersten Elternbeiratssitzung, aber mindestens einmal im Schuljahr:

a) über die Tätigkeiten aus dem abgelaufenen Schuljahr sowie

b) über die Vorhaben für das laufende Schuljahr.

Zu den Vorhaben nach Buchstabe b) erhalten die Ausschüsse, Beiräte oder Arbeitskreise den Auftrag des Elternbeirats.

(5) Hat ein Ausschuss, Beirat oder Arbeitskreis einen Vorsitzenden, der Mitglied der Elternschaft, aber nicht Elternvertreter ist, bedarf dieser für die Wahrnehmung des Vorsitzes der Bestätigung des Elternbeirats. Die Bestätigung des Elternbeirats nach Satz 1 sollte mindestens ein Schuljahr und maximal zwei Schuljahre umfassen und kann wiederholt ausgesprochen werden.

(6) Die Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise strukturieren und organisieren sich eigenständig. Die eingerichtete Struktur der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise sowie die Änderung der Struktur bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Elternbeirats.

§ 17 - Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1) eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2) die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3) für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6 *Abschnitt:* Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 - Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 19 - Elternkasse

(1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(2) Der Elternbeirat bestellt – soweit aus § 5 - Sonstige Funktionsinhaber Abs. 1 entschieden wurde, einen Kassenverwalter zu bestimmen - aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Kassenprüfer und dessen Stellvertreter. Der Kassenprüfer prüft einmal im Schuljahr die Kassenführung und teilt das Ergebnis dem Elternbeirat mit.

7 Abschnitt: Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.
Datum 01.03.2018

K. Barkhofen

Kathleen Barkhofen
Vorsitzende des Elternbeirats

Gabriele Kretzer
Stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

Quellennachweise:
Schulgesetz Baden-Württemberg
Elternbeiratsverordnung
Schulkonferenzordnung